T 1/03-9

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über die Anträge der telegate GmbH, Skodagasse 9/3/31, 1080 Wien, auf behördliche Anordnung der Entgelte für den Zugriff auf das betreiberübergreifende Teilnehmerverzeichnis der Telekom Austria AG und über die Eventualanträge der telegate GmbH, gerichtet auf behördliche Anordnung der Entgelte für den Zugriff auf die Teilnehmerdaten des Telefonbetreibers Telekom Austria AG und den Zugriff auf „nicht veredelte Daten“ sämtlicher Telefonbetreiber in ihrer Sitzung vom 01.03.2004 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

I. Der Antrag der telegate GmbH auf behördliche Anordnung der Entgelte für den Zugriff auf die betreiberübergreifende Datenbank der Telekom Austria AG wird abgewiesen.

II. Der Eventualantrag der telegate GmbH auf behördliche Anordnung der Entgelte für den Zugriff auf die Teilnehmerdaten des Betreibers Telekom Austria AG wird zurückgewiesen.

III. Sämtliche übrigen Anträge der telegate GmbH werden zurückgewiesen.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 04.11.2003 beantragten die telegate AG und die telegate GmbH *„die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 18 Abs. 3 TKG 2003 i.V.m. § 18 Abs. 1 Z 4 TKG 2003 zur Feststellung der kostenorientierten Entgelte für die Zurverfügungstellung des Teilnehmerverzeichnisses der Telekom Austria."* Zur Begründung des Antrages wurde im Wesentlichen Nachstehendes ausgeführt:

Die Erstantragstellerin telegate GmbH biete einen betreiberübergreifenden Auskunftsdienst in Österreich an. Die Zweitantragstellerin telegate AG, 100%ige Muttergesellschaft der telegate GmbH betreibe unter anderem auch eine Auslandsauskunft für deutsche Anrufer und erteile dabei auch Auskünfte über österreichische Telefonteilnehmer.

Im o.g. Antrag wird weiters Bezug genommen auf den Schriftsatz der Erstantragstellerin telegate GmbH vom 17.04.2004 im Verfahren RSTV 4/03 vor der RTR-GmbH und ausgeführt, die Antragstellerin (gemeint ist wohl die Antragstellerin im Verfahren RSTV 4/03, also die telegate GmbH) halte *„alle rechtlichen und materiellen Ausführungen dieses Schriftsatzes aufrecht"*, sodass an dieser Stelle auch auf das Vorbringen in jenem Schriftsatz kurz einzugehen ist.

Beim Verfahren RSTV 4/03 handelte es sich um ein Streitschlichtungsverfahren gem. § 66 TKG 1997, beantragt wurde die *„Feststellung der angemessenen Entgelte für die Zurverfügungstellung des Teilnehmerverzeichnisses der Telekom Austria"*. In jenem Antrag wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Telekom Austria AG habe gem. § 19 TKG 1997 i.V.m. Art. 6 ONP-Richtlinie ihre Teilnehmerdaten zu einem kostenorientierten Entgelt zur Verfügung zu stellen. Der Muttergesellschaft der Antragstellerin, der deutschen telegate AG, würde im Rahmen von deren Auslandsauskunftsdienst ein Preis von [redacted] Cent je Transaktion in der Datenbank für Teilnehmerdaten der Streitgegnerin verrechnet. Dieser Preis sei nicht das Ergebnis von Verhandlungen, sondern von der Telekom Austria AG *„einseitig diktiert"* worden.

Die Antragstellerin befinde sich seit März 2002 in Verhandlungen mit der Telekom Austria AG über die Preise für die Überlassung der Teilnehmerdaten für die Aufnahme eines telefonischen Auskunftsdienstes. Die Telekom Austria AG habe einen Preis von [redacted] Cent pro Transaktion schriftlich zugesichert, die *„vorläufige Annahme dieses Angebots"* sei *„vorbehaltlich einer abschließenden Regelung im Sinne des § 19 Nr. 4 TKG (1997) i.V.m. Art 6 Abs. 2 der Richtlinie 98/10/EG"* erfolgt, denn es können nur Kosten zugrunde gelegt werden, die von der Weitergabe der Teilnehmerdaten an die Antragstellerin verursacht werden. Im europäischen Vergleich seien [redacted] Cent pro Transaktion unangemessen und deutlich überhöht, Untersuchungen des Kostenbegriffes

durch nationale Regulierungsbehörden nach Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 98/10/EG haben stets zur Reduktion der Kosten auf einen wesentlich niedrigeren Betrag geführt. Beantragt wurde weiters die Untersuchung der vertraglichen Beziehungen der Streitgegnerin mit allen anderen 14 ehemaligen Monopolunternehmen der Telekommunikation in der Europäischen Union.

Die Antragstellerin (gemeint wohl: die Erstantragstellerin telegate GmbH) befinde sich seit vielen Monaten in Verhandlungen mit der Streitgegnerin über die Entgelte, die zur Überlassung von Teilnehmerdaten auf dem Wege eines Online-Zugangs zu den Datenbanksystemen der Streitgegnerin nach den technischen Standards des E.115-Protokolls und des OSA-Protokolls erhoben werden können. Per E-mail sei von der Telekom Austria AG ein Datenpreis von [redacted] Cent pro Transaktion zugesichert worden. Am 18.09.2003 sei von der Telekom Austria AG anlässlich einer Besprechung ein Datenpreis von [redacted] Cent pro Transaktion auf Basis des E.115-Zugangs in Aussicht gestellt worden.

Da es sich bei § 18 Abs. 4 TKG 2003 um die richtlinienkonforme Umsetzung des Art. 25 der Richtlinie 2002/22/EG handle, sei das Nichtdiskriminierungsgebot zu beachten. Die Telekom Austria AG dürfe gegenüber der telegate AG keinen anderen Datenpreis erheben als gegenüber der telegate GmbH. Dies würde einen Verstoß gegen § 18 Abs. 4 TKG 2003 i.V.m. Art. 25 der Richtlinie 2002/22/EG sowie die Grundfreiheiten des EG-Vertrags, namentlich die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 49 EG, bedeuten. Die Telekom Austria AG dürfe ferner nicht gegenüber den auf ihren jeweiligen Heimatmärkten mit beträchtlicher Marktmacht ausgestatteten ehemaligen Staatsmonopolisten günstigere Bedingungen einräumen als gegenüber der Antragstellerin. Dies begründe einen Verstoß gegen § 18 Abs. 4 TKG 2003 i.V.m. Art. 25 der Richtlinie 2002/22/EG sowie gegen Art. 81 und 82 des EG-Vertrages.

Anschließend wird ausgeführt, dass überall dort, wo eine Regulierungsbehörde entsprechende Anordnungen getroffen hat, der Datenpreis unter 1 Cent pro Transaktion liege und einige Beispiele angeführt.

In einem ergänzenden Schriftsatz vom 30.12.2003 verweisen die Antragstellerinnen zunächst auf ihr Schreiben vom 09.05.2003 an den Geschäftsführer des Fachbereichs Rundfunk der RTR-GmbH, Dr. Serentschy (jenes Schreiben erliegt ebenfalls im Akt RSTV 4/03) und erklären jenes *„auch zum Verfahrensgegenstand“*. Im Schreiben vom 09.05.2003 wird vorgebracht, dass seitens der deutschen Telekom AG der gegenseitige Datenzugriff so geregelt sei, dass der Zugriff des jeweiligen Partners auf „NDIS“ durch den Zugriff der Auslandsauskunft der DTAG auf die Datenbank des Partners abgegolten sei und in diesem *„tauschähnlichen Verhältnis“* daher keine Abrechnung der einzelnen Transaktionen im Wege der Geldzahlung erfolge. Weiters wird darauf hingewiesen, dass zu prüfen wäre, in wie weit ein solches *„tauschähnliches Verhältnis“* zwischen der Deutschen Telekom AG und der Telekom Austria AG bestanden hat bzw. fortbesteht und in wie weit die Telekom Austria AG mit anderen Monopolunternehmen ähnliche *„tauschähnliche Verhältnisse“* vereinbart hat.

Die Vertreter der Antragstellerinnen hätten in sämtlichen seit ca. zwei Jahren stattgefundenen Verhandlungen sowohl für die telegate GmbH als auch für die telegate AG gesprochen und gehandelt. Zwischen der Telekom Austria AG und der Erstantragstellerin telegate GmbH sei bis heute kein umfassender Vertrag zum Datenzugriff zustande gekommen. Der technische Zugriff funktioniere derzeit über das sogenannte E.115-Protokoll, seit Aufnahme der Verhandlungen sei alternativ auch ein davon abweichender Zugriff über das sogenannte OSA-Protokoll beantragt worden, der bis heute von der Telekom Austria AG verweigert würde. Die Erstantragstellerin benötige diese Art des Zugriffs allein schon deshalb, weil damit im Gegensatz zu E.115 weniger Transaktionen benötigt würden und somit die Dienstleistung kostenorientierter angeboten werden könne. Die Antragstellerinnen benötigen den Zugriff auf Teilnehmerdaten der Telekom Austria AG und von anderen Carriern. Einem ausländischen Auskunftsunternehmen und einem inländischen kleinen *„Marktneuling“* auf den Auskunftsmärkten könne nicht zugemutet werden, die Teilnehmerdaten von zahlreichen Carriern separat einzusammeln. Die nationale Regulierungsbehörde sei im vorliegenden Fall verpflichtet, die inkrementellen Kosten der Datenbereitstellung bzgl. einer umfassenden Teilnehmerdatenbank der Telekom Austria AG zu prüfen. Dennoch werde vorsorglich beantragt, dass auch eine Kostenprüfung bzgl. der Telekom Austria AG-eigenen Teilnehmerdatenbereitstellung vorgenommen werde, weil diese ohnehin den Großteil der Daten ausmachen und nur ein geringer Aufwand bzgl. der von anderen Carriern anfallenden Teilnehmerdaten eingerechnet werden müsse. Die Antragstellerinnen beantragen ferner, dass der nach einer Kostenüberprüfung ermittelte neue Datenpreis rückwirkend für den gesamten Zeitraum, seitdem die telegate AG das erste Mal auf Teilnehmerdaten der Telekom Austria AG zugegriffen hat, zugrunde gelegt werde. Im Folgenden zitieren die Antragstellerinnen ein Gutachten zur deutschen Parallelbestimmung in § 12 dTKG und zur Bestimmung des § 18 TKG 2003, in welchem versucht wird, den Begriff der Kostenorientiertheit in dem Sinn zu definieren, dass Kosten der effizienten Bereitstellung nur die Kosten erfassen würden, die unmittelbar für die Bereitstellung erforderlich sind. Anschließend werden die Situation in einzelnen Ländern, in denen sich Regulierungsbehörden zur Höhe von Datenpreisen geäußert haben, und die dazu abgeführten Verfahren näher dargestellt und die jeweilige aktuelle Preisstruktur erläutert. Die Antragstellerinnen folgern daraus, dass ein fairer Datenpreis bei maximal [redacted] Cent pro Transaktion liegen dürfte.

Im Rahmen der Kostenprüfung müsse auch das Verhältnis zu Internet- und Printverzeichnisanbietern berücksichtigt werden. Die Antragstellerinnen regen zusätzlich an, die separierte Kostenrechnung bei der Telekom Austria AG in diesem Zusammenhang einer Prüfung zu unterziehen. Der kostenorientierte Datenpreis sollte rückwirkend seit der ersten Überlassung von Teilnehmerdaten zwischen Antragsgegnerin und den beiden Antragstellerinnen angesetzt werden. Die Antragstellerinnen beantragen weiterhin die Untersuchung der Vertragsverhältnisse zwischen der Telekom Austria AG und den anderen Ex-Monopolisten in Bezug auf den Zugriff auf Teilnehmerdatenbanken. Zusätzlich wird angeregt, die Thematik in einem Koordinationsverfahren mit der Europäischen Kommission und den anderen nationalen Regulierungsbehörden zu behandeln.

In ihrer Sitzung vom 07.01.2004 beschloss die Telekom-Control-Kommission, die Antragstellerinnen aufzufordern, ihren Antrag dahingehend zu präzisieren, dass angegeben werden möge, über welche Teilnehmerdaten (Daten der Teilnehmer der Telekom Austria AG, Daten sämtlicher Telekombetreiber oder Daten bestimmter - bzw. welcher - Telekombetreiber) mit der Telekom Austria AG verhandelt wurde, über welche Teilnehmerdaten aufrechte Vertragsverhältnisse welchen Inhaltes bestehen, sowie für welche Teilnehmerdaten die behördliche Anordnung der Entgelte als Ersatz für eine zu treffende Vereinbarung beantragt wird.

Mit Schriftsatz vom 21.01.2004 präzisierten die Antragstellerinnen ihre Anträge dahingehend, dass durch die telegate AG und die telegate GmbH mit der Telekom Austria AG immer über den Datenzugriff zu den Teilnehmerdaten sämtlicher Telefonbetreiber verhandelt worden wäre. Es gebe einen Vertrag zwischen der Telekom Austria AG und der telegate AG, dessen Preiskomponente rechtswidrig sei. Im Umfang des Datenzugriffs betreffe der in diesem Vertrag geregelte Online-Zugriff über das E.115-Protokoll sämtliche Teilnehmerdaten aller Telefonbetreiber. Beide Antragstellerinnen beantragen die behördliche Anordnung der Entgelte für den Zugriff auf sämtliche Teilnehmerdaten, d.h. die Daten sämtlicher Telefonbetreiber, gemäß der Qualität, wie sie im E.115-Vertrag geregelt sei, allerdings über einen anderen technischen Weg, nämlich den des OSA-Protokolls. Außerdem werden Eventualanträge gestellt auf behördliche Anordnung der Entgelte für den Zugriff auf nur die Teilnehmerdaten des Telefonbetreibers Telekom Austria und auf behördliche Anordnung der Entgelte für den Zugriff auf nicht veredelte Daten gemäß der ggf. vorliegenden Leistungsbeschreibungen der Telekom Austria. Auch diese nicht veredelten Daten sollten sich wiederum beziehen auf sämtliche Teilnehmerdaten, d.h. die Daten sämtlicher Telefonbetreiber. Die im Schriftsatz vom 30.12.2003 unter Punkt 4. angeführten Anregungen seien ebenfalls als Antrag aufzufassen.

Rechtliche Würdigung

Die verfahrensgegenständlichen Anträge bzw. Eventualanträge stützen sich im Wesentlichen auf § 18 Abs. 1 Z 4 und Abs. 3 TKG 2003.

Nach § 18 Abs. 1 Z 4 TKG 2003 haben Betreiber eines öffentlichen Telefondienstes auf Nachfrage von Herausgebern betreiberübergreifender Teilnehmerverzeichnisse oder betreiberübergreifender Auskunftsdienste diesen ihr Teilnehmerverzeichnis mit den Daten nach § 69 Abs. 3 und 4 online oder zumindest wöchentlich in elektronisch lesbarer Form gegen kostenorientiertes Entgelt zur Verfügung zu stellen.

Ziel der gesetzlichen Regelung ist die Gestaltung der Marktverhältnisse auf dem Markt für die Erbringung telefonischer Auskunftsdienste über Daten der Kunden von Betreibern öffentlicher Telefondienste. Durch die Verpflichtung sämtlicher Betreiber öffentlicher Telefondienste, die Daten ihrer eigenen

Vertragspartner den Erbringern von betreiberübergreifenden Auskunftsdiensten zu kostenorientierten Entgelten zur Verfügung zu stellen, ist gesichert, dass Unternehmen, die in diesen Markt einzutreten beabsichtigen, Zutritt zum relevanten Vorleistungsmarkt haben und dieser Zutritt nicht von einzelnen Betreibern durch die Forderung unverhältnismäßiger Entgelte oder die Verweigerung der Übermittlung erschwert werden kann.

Die Telekom Austria AG ist unproblematisch als Betreiber eines öffentlichen Telefondienstes, die Antragstellerinnen sind unproblematisch als Herausgeber betreiberübergreifender Auskunftsdienste i.S.d. § 18 Abs. 1 Z 4 TKG 2003 zu qualifizieren.

Näher zu untersuchen ist hingegen der Umfang der von Betreibern eines öffentlichen Telefondienstes gegen kostenorientiertes Entgelt zur Verfügung zu stellenden Daten. § 18 Abs. 1 Z 4 TKG 2003 grenzt die zur Verfügung zu stellenden Daten mit *„ihr Teilnehmerverzeichnis mit den Daten nach § 69 Abs. 3 und 4“* ein.

§ 69 Abs. 3 und 4 TKG 2003 regeln einen Anspruch des Teilnehmers gegenüber dem Betreiber des öffentlichen Telefondienstes, mit dem er in einem Vertragsverhältnis über die Inanspruchnahme des Anschlusses steht. Dabei wird in Abs. 3 leg. cit. der Umfang der Daten, deren unentgeltliche Aufnahme der Teilnehmer in das Teilnehmerverzeichnis des Anbieters verlangen kann, näher umschrieben. Abs. 4 leg. cit. hingegen hält fest, dass mit Zustimmung des Teilnehmers noch zusätzliche Daten in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen werden können. Die Bestimmungen der § 69 Abs. 3 und 4 TKG 2003 regeln somit nur die Ansprüche, die sich aus der Vertragsbeziehung zwischen Teilnehmer und Betreiber eines öffentlichen Telefondienstes ergeben. Definiert werden damit implizit Inhalt und Umfang des einem bestimmten Kunden zuzuordnenden Daten*satzes*. Die Gesamtzahl der jeweils einem Teilnehmer zugeordneten Datensätze, deren Zurverfügungstellung gegen kostenorientiertes Entgelt ein Auskunftsdienstbetreiber verlangen kann, ist von dieser Bestimmung nicht betroffen.

Der Umfang der gegen kostenorientiertes Entgelt zur Verfügung zu stellenden Datensätze ist daher allein aus der im Gesetz verwendeten Formulierung *„ihr Teilnehmerverzeichnis“* abzuleiten. Das Gesetz trifft hier keine explizite Aussage, ob es sich dabei um das Verzeichnis eines einzelnen Betreibers oder um die Gesamtheit der Verzeichnisse sämtlicher Betreiber und somit ein betreiberügergreifendes Verzeichnis handeln soll. Da sich das Possessivpronomen *„ihr“* hier auf *„Betreiber eines öffentlichen Telefondienstes“* bezieht, kann damit nur das Verzeichnis der Teilnehmer des betroffenen Betreibers gemeint sein, d.h. das Verzeichnis der Teilnehmer, mit denen der jeweilige Betreiber in einem Vertragsverhältnis steht. Aus dem Gesetz ist somit nicht ableitbar, dass Betreiber, die neben dem Verzeichnis, das die Daten ihrer eigenen Vertragspartner beinhaltet, zusätzlich auch ein betreiberübergreifendes Verzeichnis mit den Daten der Vertragspartner anderer Betreiber führen, auch die Daten dieser anderen Betreiber zu kostenorientierten Entgelten zur Verfügung zu stellen hätten.

Die in diesem Zusammenhang relevante Regelung auf europarechtlicher Ebene, welche auch durch § 18 TKG 2003 umgesetzt wurde, findet sich in Art. 25 der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie). Abs. 2 der genannten Bestimmung legt fest, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass *„alle Unternehmen, die Teilnehmern Telefonnummern zuweisen, allen zumutbaren Anträgen, die relevanten Informationen zum Zweck der Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Auskunftsdiensten und Teilnehmerverzeichnissen in einem vereinbarten Format und zu gerechten, objektiven, kostenorientierten und nichtdiskriminierenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen, entsprechen."* Das Ausmaß der gegen kostenorientiertes Entgelt zu liefernden Datensätze ist hier mit den Worten *„die relevanten Informationen zum Zweck der Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Auskunftsdiensten und Teilnehmerverzeichnissen"* umschrieben. Als Adressaten der Verpflichtung zur Lieferung dieser *„relevanten Informationen"* werden *„alle Unternehmen, die Teilnehmern Telefonnummern zuweisen"* genannt. Aus dieser Einschränkung des Kreises der Verpflichteten folgt, dass es sich bei den zur Verfügung zu stellenden Daten nur um Daten derjenigen Teilnehmer handeln kann, denen das verpflichtete Unternehmen Telefonnummern zuweist bzw. zugewiesen hat, somit wiederum nur um die Daten der jeweiligen Vertragspartner der verpflichteten Unternehmen. Eine Verpflichtung zur Zurverfügungstellung von Daten, die über die Daten der jeweils eigenen Teilnehmer hinausgehen, ist daher auch aus der Universaldienstrichtlinie nicht ableitbar.

Der Antrag der telegate GmbH auf behördliche Anordnung der Entgelte für den Zugriff auf die betreiberübergreifende Datenbank der Telekom Austria AG war folglich abzuweisen, da das Gesetz einen solchen Anspruch nicht vorsieht.

Zu den Eventualanträgen:

Die in § 18 Abs. 3 TKG 2003 beschriebenen Voraussetzungen für die Anrufung der Telekom-Control-Kommission, die Nachfrage, das ergebnislose Verstreichen einer sechswöchigen Verhandlungsfrist sowie das Nichtvorliegen einer Vereinbarung müssen – kumulativ – vorliegen.

Für den Eventualantrag auf behördliche Anordnung der Entgelte für den Zugriff auf die Teilnehmerdaten des Betreibers Telekom Austria AG folgt daraus, dass jener zurückzuweisen war, weil von den Antragstellerinnen trotz ausdrücklicher Aufforderung im Verbesserungsauftrag vom 08.01.2004 kein Vorbringen erstattet wurde, dass über das Zurverfügungstellen dieser Daten auch verhandelt worden wäre. Die Verhandlungen über den Zugriff auf das betreiberübergreifende Teilnehmerverzeichnis schließen nicht automatisch Verhandlungen über das Verzeichnis der Teilnehmerdaten der Kunden der Telekom Austria AG mit ein, da es sich hier sowohl aus Sicht der Antragstellerinnen als auch aus Sicht der Telekom Austria AG um jeweils verschiedene Produkte handelt.

Alle übrigen Anträge, insbesondere auch jene, die zunächst nur als Anregungen formuliert worden waren, und nachträglich zum Antragsgegenstand erhoben wurden – exemplarisch seien hier nur

hervorgehoben der Antrag auf behördliche Anordnung der Entgelte für den Zugriff auf nicht veredelte Daten, der Antrag auf Prüfung der separierten Kostenrechnung der Telekom Austria AG im Zusammenhang mit der Verbreitung von Teilnehmerverzeichnissen im Internet, der Antrag auf rückwirkenden Ansatz eines kostenorientierten Entgelts, der Antrag auf Untersuchung der Vertragsverhältnisse zwischen der Telekom Austria AG und den anderen Ex-Monopolisten in Bezug auf Teilnehmerdatenbanken, der Antrag auf Behandlung der Thematik in einem Koordinationsverfahren mit der Europäischen Kommission und den anderen nationalen Regulierungsbehörden sowie der Eventualantrag auf behördliche Anordnung der Entgelte für den Zugriff auf nicht veredelte Daten gemäß der ggf. vorliegenden Leistungsbeschreibungen der Telekom Austria – waren nicht als eigenständige Anträge zu behandeln, da sie jeweils nur auf die näheren Modalitäten eines etwaigen Kostenprüfungsverfahrens bezogen waren und daher nur dann zu prüfen gewesen wären, wenn ein Kostenprüfungsverfahren tatsächlich einzuleiten gewesen wären.

Daher konnten diese übrigen Anträge pauschal zurückgewiesen werden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 121 Abs. 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von Euro 180,-- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 01.März 2004

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann